

Konzeption und Richtlinie

zur Umsetzung des Jugendbudgets des Kreisjugendrings
Altenburger Land e.V. zur Förderung der Kinder- und
Jugendverbandsarbeit im Landkreises Altenburger Land

Stand vom 09. Mai 2017



Präambel

Jugendverbände sind ein wichtiger Teil unserer Zivilgesellschaft, in denen junge Menschen Werte vermittelt bekommen, Demokratie üben und eigenverantwortlich ihre Umwelt und Freizeit gestalten. So sind die Jugendverbände oft der Ausgangspunkt und die Grundlage für künftiges politisches und zivilgesellschaftliches Engagement. Sie sind wichtiger Pfeiler im System der Kinder und Jugendhilfe und ein bedeutsames Feld der Sozialisation für Kinder und Jugendliche im Alltag.

Mit der Beschlussfassung des Kreistages vom 07.09.2016 sieht der neue Jugendförderplan des Landkreises Altenburger Land für die Jugendverbandsarbeit ein jährliches Jugendbudget in Höhe von 10.000 € zur Selbstverwaltung vor. Dies wird vom Kreisjugendring Altenburger Land e.V. beantragt und verwaltet, um vorrangig die Jugendverbandsarbeit seiner Mitgliedsverbände zu fördern und zu stärken. Die Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. hat in ihrer Sitzung am 09.05.2017 das Konzept und die Richtlinie für das Jugendbudget beraten und beschlossen. Der Kreisjugendring kann selbst nicht auf das Budget zugreifen.

1 Gesetzliche Grundlage

Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII:

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Der Gesetzgeber in Thüringen unterstreicht diese Aussagen im Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz im § 17 ThürKJHAG Förderung der Jugendverbandsarbeit
Weitere allgemeine Grundlagen der Jugendverbandsarbeit sind:

- die „Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land“ (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 01. September 2016)
- die Richtlinie zu Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.06.2017).

2 Ziele

Das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen ist ausgebaut. Die Gewährung der Zuwendungen hat dies unterstützt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Verantwortung übernommen und sind in der Entwicklung zur selbstbewussten Persönlichkeit gestärkt.

Junge Menschen bestimmen ihre Themenfelder selbst, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen und sind in der Selbstorganisation und Mitbestimmung befähigt.

Die Jungen Menschen werden in ihrer Entfaltung von Partizipations- und Demokratiekompetenzen durch die zusätzlichen Maßnahmen und Projekte unterstützt (z.B. durch Bildungsangebote, begleitende Strukturen). Diese umfassen individuelle Unterstützung, formelle und informelle Lernprozesse und dienen der Stärkung der Persönlichkeit. Hierbei sind Ansätze des voneinander Lernens (Jugendliche qualifizieren Jugendliche) genutzt.

3 Zielgruppen

- Förderfähig sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahren, die sich noch in Ausbildung oder im Studium befinden bzw. über kein eigenes Einkommen verfügen. (Nachweis)
- Alle förderfähigen Teilnehmer/innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land haben.
- Bei Schulungen und Seminaren sind auch ältere Teilnehmer/innen (Multiplikator/innen) förderfähig.

4 Maßnahmen und Methoden

4.1 außerschulische Jugendbildung

Maßnahmen der Jugendbildung sind Veranstaltungen, die unter einem bestimmten Thema stehen und Fragen politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Sachverhalte behandeln und hierzu in geeigneter Weise methodisch aufgebaut sind.

Je nach inhaltlicher und wertorientierter Ausrichtung des jeweiligen Jugendverbandes, der in der außerschulischen Jugendbildung aktiv ist, kann unterschieden werden in den o.g. Themenfeldern.

4.2 Ferienfreizeiten

Die Ferienfreizeiten dienen der Erholung von alltäglicher Belastung. Im Vordergrund steht die aktive Freizeitgestaltung, das gemeinsame Erleben mit Gleichaltrigen bzw. Gleichgesinnten. Sie lernen voneinander, erhalten neue Impulse und zehren lange von dem Erlebten.

4.3 Projekte / Veranstaltungen

Gemeint sind Veranstaltungen und Projekte, die vereinsübergreifend sind und spezifische Jugendangebote mit einer thematischen Ausrichtung und ein gemeinsames Ziel verfolgen. Diese sind temporär, zeitlich begrenzt und sollen nachhaltige Wirkung erzielen.

4.4 Internationale Jugendbegegnungen

Die Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen sind Erlebnisse, die verändern. Eindrücke, die junge Menschen aus anderen Ländern mitbringen und Erfahrungen, die sie dort sammeln, prägen sie ein Leben lang. Dabei geht es nicht nur darum, andere Lebensweisen und andere Menschen kennen zu lernen, Heimweh zu überwinden oder spannende Orte zu besuchen, sondern es geht auch darum, sich selbst zu hinterfragen und zu wachsen.

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit und ihre Strukturen unterstützen junge Menschen ganz gezielt dabei, ihren Traum von der großen weiten Welt in die Tat umzusetzen und Kompetenzerwerb zu ermöglichen.

Richtlinie

1 Allgemeiner Zuwendungszweck

Mit dem Jugendbudget des Landkreises Altenburger Land werden Maßnahmen und Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt. Das Jugendbudget richtet sich vorrangig an die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. (KJR). Eine Förderung ist, nach eingehender Prüfung, auch für Jugendverbände aus dem Landkreis Altenburger Land möglich, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten und die nicht dem Kreisjugending Altenburger Land e.V. angehören.

Der Kreisjugending Altenburger Land e.V., dieser vertreten durch den Vorstand, unterstützt die Mitgliedsverbände bei der Antragstellung, bescheidet die auszureichenden Fördermittel und kontrolliert die sachgerechte Verwendung. Der KJR trägt die Gesamtverantwortung gegenüber dem Landkreis Altenburger Land für die sachlich und rechnerisch ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Jugendbudgets.

1.1 Voraussetzung der Förderung

Der Antragsteller muss gemeinnützige Ziele verfolgen und in seinen Statuten / Satzungen einen jugendverbandlichen Charakter (Jugendgruppe/n) verankert haben.

Der Antragsteller erkennt diese Richtlinie und die generellen Zuwendungsbestimmungen des Landkreises Altenburger Land in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein angemessener Eigenanteil an der Maßnahme muss durch den Antragsteller ausgewiesen werden.

Eigenanteile können Eigenmittel des Antragstellers und / oder Teilnehmergebühren sein.

1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Honorar- und Sachkosten. Bei der Zahlung von Honoraren muss ein **Honorarvertrag** mit dem Honorarempfänger geschlossen werden. Sachkosten können pädagogisches Material, Reiseversicherung, Übernachtung, Eintrittsgelder, Reisekosten etc. sein.

Bei **Reisekosten ist zu beachten**, dass diese auf der Grundlage des Thür. Reisekostengesetzes bezuschusst bzw. erstattet werden.

Zur Finanzierung der Veranstaltung / Maßnahme ist der Antragsteller angehalten, in erster Linie Möglichkeiten der Förderung durch weitere Förderprogramme (z.B.: Dachverband, Land, Bund, EU) zu prüfen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.

Die Förderung durch den KJR erfolgt als Projektförderung. Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen. Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben nicht übersteigen. Das gilt auch für Pauschalförderungen.

Die vergebenen Fördermittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend einzusetzen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel nach dieser Richtlinie trifft der Vorstand des KJR.

Der Antragsteller hat während und nach der Maßnahme auf eine Förderung durch den Landkreis in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

1.2 Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmeart	Zuwendung Zuschüsse	Hinweise Voraussetzungen/ Einschränkungen	Verwendungsnachweis
Außerschulische Jugendbildung	Tagesveranstaltung - über 6 Std. - bis zu 4,00 € pro Tag / TLN - unter/bis 6 Std. - bis zu 2,50 € pro Tag / TLN - Eigenanteil muss min. 25 % des Zuschusses betragen - die max. Förderung beträgt 300,00 €.	- Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung - zuwendungsfähig sind Tagesveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare, Workshops und Teambuildingmaßnahmen, die unter einem bestimmten, fachübergreifenden Thema stehen - Fragen der Jugendbildung behandeln und methodisch aufgebaut sind, z.B. - medienpädagogische Angebote - geschlechtsrelevante Veranstaltungen - Vorlage der Tagesordnung oder des Lehrplans - Kosten- / Finanzierungsplan - Mindestteilnehmeranzahl 7	- bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR - Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die Gesamtmaßnahme - Nachweise der Einzelkosten in Kopie - Originalbelege in Förderhöhe - Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt
Jugenderholung	- bis zu 2,50 € pro Tag / TLN - je angefangene 7 TLN kann 1 Betreuer gefördert werden mit bis zu 2,50 € pro Tag - max. Zuschuss 1.400,00 €	- Zuwendungen für Fahrten von Kinder- und Jugendgruppen mit mind. 2 Übernachtungen - Ziel der Veranstaltung soll die Erholung und eine aktive Freizeitgestaltung sein - Vorlage des Programms - Kosten- / Finanzierungsplan - Vorlage des Nachweises für ein erweitertes Führungszeugnisses - Betreuungsschlüssel (7:1) - An- und Abreise = 1 Tag	- bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR - Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die Gesamtmaßnahme - Nachweise der Einzelkosten in Kopie - Originalbelege in Förderhöhe - Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (incl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt
Internationale Begegnungen	Höchstförderung - bis zu 4,00 € pro Tag und TLN - je angefangene 7 TLN kann 1 Betreuer bis zu 4,00 € gefördert	- für Jugendbegegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen - die Begegnungen müssen den gemeinschaftsbildenden Charakter wahren und sind auf Grundlage eines zwischen den	- bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR - Formulargebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung aller Einzelkosten für die

Konzeption und Richtlinie zur Umsetzung des Jugendbudgets zur Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Altenburger Land

	werden - max. Zuschuss pro Maßnahme 800,00 €	Partnern der Begegnung - abgestimmten Programms gemeinsam durchzuführen - Vorlage des Programms - Kosten- / Finanzierungsplan - Mindestteilnehmeranzahl 7 / - Vorlage des Nachweises für ein erweitertes Führungszeugnisses - Betreuungsschlüssel (7:1) - An- und Abreise = 1 Tag	Gesamtmaßnahme und Nachweise der Einzelkosten in Kopie - Originalbelege in Förderhöhe - Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (incl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt
Projekte / Veranstaltungen	Höchstförderung bis zu max. 500,00 € - Eigenanteil mind. 10% der Gesamtkosten	- vereinsübergreifende Veranstaltungen und Projekte - spezifische Jugendangebote, die ein besonderes Ziel verfolgen - kurze Projektbeschreibung mit Ziel - Kosten- / Finanzierungsplan	- bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJR - Formularegebundener Sachbericht und finanzielle Aufstellung d. Einzelkosten - unter der Vorlage der Originalbelege

1.3 Nicht förderfähig sind:

- Veranstaltungen sollten nicht vorrangig auf die Vermittlung satzungsmäßiger Inhalte ausgerichtet sein
- Investive Maßnahmen
- Anschaffungen
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die bereits aus Mitteln des Landkreises gefördert werden (Doppelförderung)

2 **Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen können die Verbände über die Geschäftsstelle des KJR einreichen. Die Anträge sind formgebunden und können fortlaufend gestellt werden, aber mindestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn.

Der Antragsteller erhält, bei sachlicher Begründetheit des Antrages und bei Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, seitens des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. in der Regel fünf Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des KJR) eine Antragsentscheidung.

Als Beginn einer Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Durchführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B.: Honorarvertrag, verbindliche Bestellungen, Mietvertrag o.ä.) anzusehen.

Die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist möglich.

Die Antragsentscheidung enthält die für die Bewilligung maßgeblichen Angaben, die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises, etwaige Auflagen, Bedingungen und Begründungen sowie einen Förderhöchstbetrag. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt mittels eines Zuwendungs-/Weiterleitungsvertrages (privatrechtlicher Vertrag).

Der Antragssteller hat unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern (z.B. Umfang der Maßnahme, Beginn der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsstruktur).

3 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den KJR **ausschließlich** auf das Geschäftskonto des Antragstellers. Werden die Fördermittel bereits vor Beginn der Maßnahme benötigt, ist gegenüber dem KJR ein formgebundener Mittelabruf für einen Teilbetrag oder den gesamten Betrag schriftlich einzureichen. Werden die abgerufenen Mittel im Rahmen der Maßnahmendurchführung nicht vollständig benötigt, sind diese innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf das im Weiterleitungsvertrag angegebene Konto zurückzuzahlen. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und bis zwölf Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin zu erbringen. In begründeten Fällen kann der Vorstand des KJR Ausnahmen zulassen und eine Verlängerung der Abgabefrist gewähren.

Bei nicht fristgemäßer Abgabe des Verwendungsnachweises werden die ausgezahlten Mittel aus der Förderung zurückgefordert (Bestimmung im Weiterleitungsvertrag).

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Aufstellung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Abweichungen von mehr als 20% innerhalb einzelner Ausgabepositionen sind nicht zulässig. Des Weiteren sind die Belege fortlaufend zu nummerieren und es muss ein Sachbericht verfasst werden. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege in Förderhöhe und eine Teilnehmerliste beizufügen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgesandt und verbleiben nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beim Antragsteller. Das Landratsamt Altenburger Land hat in diesem Zeitraum ein Prüfrecht über die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises.

Des Weiteren ist das Landratsamt Altenburger Land berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern und örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie „Förderung von Projekten im Rahmen des Jugendbudgets“ für die Jugendverbandsarbeit tritt mit Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 08.06.2017 ab dem 01.07.2017 in Kraft.

Altenburg, den 00.00.2017

Anlagen

Die Formulare für die Antragstellung, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis, die Teilnehmerliste sowie ein Merkblatt mit allgemeinen Hinweisen stellt die Geschäftsstelle des KJR im Auftrag des Vorstandes zum Download auf der Homepage des KJR und bei Bedarf in Papierform oder elektronischer Form zur Verfügung. Die Vordrucke sind Bestandteil dieser Richtlinie.